FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/2022

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Theorieprüfung auf dem Prüfstand

Mehr dazu ab Seite 3

Foto (c): andibren.pixabay

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Schlaganfall – was nun?
Ab Seite 6

Rückzahlung von Fortbildungskosten
Auf Seite 8

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

- Impressum 2
- Spruch des Monats 2
- Theorieprüfung auf dem Prüfstand 3
- Betriebsräume in Privatwohnung einer Lebensgemeinschaft 4
- Hinzuverdienst zur Rente 5
- § 11 FahrlG Geistige und körperliche Eignung des Fahrlehrers 5
- Behörde eingelenkt 5
- Der Horror: Nicht für Fahrlehrer: Schlaganfall! Und was nun? 6
- Rückzahlung von Fortbildungskosten 8
- Was sich 2022 ändert 9
- Elektrofahrzeuge im Trend? Wie denken Pkw-Halter über E-Mobilität? 10
- Glück für Falschparker 11
- Wieder neue Regeln für Photovoltaik-Anlagen und Blockheizkraftwerke 11
- Schreiben von Behörde nicht erhalten 12
- Schufa-Eintrag nicht immer rechtens 13
- Steuern Sparen?! 13
- Grundstücksverkauf nach Schenkung 14
- SRK-Seminare 15
- Geblitzt: War das Messgerät defekt? 16
- Vorsicht bei verbilligter Vermietung 17
- Kirchensteuer trotz Austritt 17
- Pkw kollidiert mit Radlern 18
- Geringste Zahl der Verkehrstoten 18
- Auch die Post ist 2022 teurer geworden 19
- Bußgeldbescheid per WhatsApp? 19
- Konsum harter Drogen- Fahrerlaubnis weg! 19

SPRUCH DES MONATS

"Die Kunst der Weisheit besteht darin, zu wissen was man übersehen muss"

William James

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965
E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

THEORIEPRÜFUNG AUF DEM PRÜFSTAND

Trotz anderweitiger Aussagen der Geschäftsleitung der arge tp21, die für den amtlichen Fragenkatalog der theoretischen Fahrerlaubnisprüfungen zuständig ist, wächst dieser Jahr für Jahr deutlich an, wird jährlich zweimal (!) geändert und umfasst nun bereits mehr als 1.500 Aufgaben.

Betrachtet man die Nichtbestehensquote der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung bis 2013, so wies sie über mehrere Jahrzehnte lediglich eine sehr geringe Schwankungsbreite auf. Auffällig ist jedoch, dass deren kontinuierlicher Anstieg exakt in dem Jahr der Aufnahme von Videosequenzen in die theoretische Prüfung (1. April 2014) beginnt. Dieser Zusammenhang ist in allen 16 Bundesländern statistisch deutlich erkennbar. Auffallend ist weiterhin, dass in der Vergangenheit die Nichtbestehensquote linear mit der zunehmenden Anzahl von Videosequenzen anstieg.

Die Bemühungen des Interessenverband deutscher Fahrlehrer (IDF), von der arge tp 21 bzw. vom Bundesverkehrsministerium statistisches Material über die Häufigkeit der fehlerhaften Beantwortung einzelner Theoriefragen, insbesondere derjenigen Fragen, die mit einer Videosequenz verknüpft sind, zu erhalten, blieben bis heute ergebnislos, da angeblich darüber keine Daten erhoben werden. Dies ist umso unverständlicher, als an anderer Stelle hervorgehoben wurde, dass der Fragenkatalog mit viel Aufwand und vielseitiger Fachexpertise gepflegt werde. Uns völlig unverständlich, wie ein effektives Qualitätsmanagement funktionieren soll, wenn nicht einmal eine Übersicht geführt wird, mit welcher Häufigkeit Fahrerlaubnisbewerben an einzelnen Fragen scheitern.

Ergebnisse der Umfrage des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) zeigen deutlich, dass die Fahrlehrerschaft kein besonders gutes „Bild" von den Theoriefragen hat. Hier die Ergebnisse im Einzelnen:

Ohne die Umfragewerte weiter kommentieren zu wollen, wird mehr als offensichtlich, dass der Theoriefragenkatalog dringend grundlegender Veränderungen bedarf.

THEORIEFRAGEN: UMFRAGEERGEBNISSE BIS DEZEMBER 2021

Wie beurteilen Sie die Qualität der Fragen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung?

gut	8%
befriedigend	47%
ausreichend	45%

Gibt es schwer verständliche Fragen?

ja	91%
nein	9%

Gibt es Fragen, die Fahrschüler auf eine falsche Fährte locken und den Schüler verunsichern?

ja	92%
nein	8%

Gibt es zu viele Theoriefragen?

ja	71%
nein	29%

Ist es notwendig, dass die Fragen zweimal jährlich geändert werden?

ja	9%
nein	91%

Sollte der Fragenpool nur dann geändert werden, wenn es gesetzliche Neuerungen gibt?

ja	93%
nein	7%

Dies gilt auch für die Mitteilung der fehlerhaft bearbeiteten Theoriefragen an die Fahrerlaubnisbewerber nach der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung. Bisher erhalten sie im Anschluss an die Prüfung ein Prüfprotokoll ausgehändigt, in dem allerdings die genauen Angaben fehlen, welche Frage(n) ggf. falsch beantwortet wurden.

Fehleranalysen sind in der Pädagogik jedoch ein unverzichtbares Instrument des zielgerichteten erfahrungsbasierten Lernens. Sie dienen der Ursachenforschung und der Suche nach Möglichkeiten zur Fehlerkorrektur bzw. Fehlervermeidung. So führen sie zum richtigen Handeln, beugen auch der Wiederholung von Fehlern vor und leisten im vorliegenden Fall vor allem auch einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der sicheren Teilnahme am Straßenverkehr.

Aus diesem Grund sollte im Prüfprotokoll unbedingt die **Nummer** derjenigen amtlichen Prüfungsfrage(n) genannt werden, die der Fahrerlaubnisbewerber ggf. falsch beantwortet hat. Damit wäre für die Prüforganisationen auch keinerlei zusätzlicher Arbeitsaufwand verbunden.

Ohne Kenntnis der amtlichen Prüfnummer(n) ihrer fehlerhaft bearbeiteten Fragen ist es den Fahrerlaubnisbewerbern praktisch **unmöglich**, sich zu einem späteren Zeitpunkt mit der noch unzureichend beherrschten Thematik zu befassen, um - insbesondere auch für eine eventuell anstehende Wiederholungsprüfung - individuelle Lücken im Verkehrswissen nachhaltig zu schließen. Der von den Verantwortlichen vorgebrachte Einwand, dann könnten die Fahrerlaubnisbewerber ja diese Inhalte bis zur Wiederholungsprüfung auswendig lernen, kann aus Sicht des IDF lediglich als „faule Ausrede" bewertet werden, denn dies würde ja bedeuten, dass alle Theorieprüfungen jeweils dieselben Fragen aufweisen.

Bleibt zu hoffen, dass die Neubesetzung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) die Dringlichkeit einer Veränderung erkennt und auch anpackt.

BETRIEBSRÄUME IN PRIVATWOHNUNG EINER LEBENSGEMEINSCHAFT

Wird ein im privaten Wohnbereich gelegener Raum, der nicht als Arbeitszimmer ausgewiesen werden kann, betrieblich genutzt, sind die Kosten dafür unbeschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig. Allerdings müssen dazu der betriebliche Charakter und die betriebliche Nutzung anhand objektiver Merkmale festgestellt werden können. In solchen Fällen kann eine private Nutzung aufgrund der Raumausstattung bzw. der Zugänglichkeit für dritte Personen ausgeschlossen werden.

Wenn die betriebliche Nutzung bereits durch die Ausstattung offensichtlich wird, sind an die Zugänglichkeit keine hohen Anforderungen zu stellen. So ist nach Ansicht des Finanzgerichts (FG) München ein mit Pilatesgeräten ausgestatteter Trainings- und Unterrichtraum im Untergeschoß einer Wohnung auch dann als betrieblich genutzt anzusehen, wenn er nach Durchqueren eines privaten Durchgangszimmers erreicht werden kann.

Unter diesen Voraussetzungen waren die auf den Raum entfallenden Mietaufwendungen bis zu dem Betrag abzugsfähig, den die Pilatestrainerin für die Wohnung gezahlt hatte. Laut FG sind auf Ehegatten zutreffende Grundsätze auch auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft übertragbar. Die Annahme einer Zuwendung der für den betrieblich genutzten Raum anfallenden Mietkosten durch den Lebensgefährten scheidet aus, wenn die von der Betriebsinhaberin selbst gezahlte Miete für die Wohnung höher ist als die auf den betrieblich genutzten Raum entfallenden Kosten.

Im vorliegenden Fall betrug die angesetzte Miete inklusive Neben- und Stromkosten im Nutzungszeitraum 11.583 Euro. Auf den Trainingsraum entfielen anteilig 1.475 Euro, die als Betriebsausgabe abgesetzt werden konnten, da die Trainerin 5.760 Euro zur Gesamtmiete beigesteuert hatte.

Das FG hat zwar die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen, diese wurde vom Finanzamt jedoch nicht eingelegt. Damit bleibt grundsätzlich weiter offen, ob die zu Ehegatten entwickelten Grundsätze tatsächlich auf eine nichteheliche Lebensgemeinschaft übertragbar sind, was in Teilen der Fachliteratur abgelehnt wird.

Für Betroffene ist dieses Urteil jedoch eine Möglichkeit, ihre Ansprüche auch juristisch entsprechend zu untermauern.

Quelle:
Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

HINZUVERDIENST ZUR RENTE

Aufgrund des Fachkräftemangels und der Corona-Krise wurde die Hinzuverdienstgrenze für Rentner mit vor-gezogener Altersrente für das Jahr 2020 von ursprünglich 6.300 Euro auf 44.590 Euro und im Jahr 2021 nochmals aufgestockt und zwar auf 46.060 Euro, ohne dass ihre vorgezogene Altersrente gekürzt wird. Diese Regelung wurde nun durch einen Beschluss von Bundesrat und Bundestag bis Ende 2022 verlängert. Ein über diese Grenze hinausgehender Verdienst neben der Rente wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Keine Änderungen gibt es hingegen bei den Hinzuverdienstregelungen für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bei der Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten. Einzelheiten hierzu können der Broschüre der Deutschen Rentenversicherung, die als pdf verfügbar ist, entnommen werden.

Senioren, die das reguläre Rentenalter bereits erreicht oder überschritten haben, sind von der Hinzuverdienstgrenze nicht betroffen. Sie können ihre Rente durch Hinzuverdienst in beliebiger Höhe aufbessern, ohne eine Rentenkürzung zu riskieren. Allerdings ist der Hinzuverdienst unabhängig von einer Hinzuverdienstgrenze zu versteuern, wobei in diesem Fall auch entstandene Werbungskosten wie Fahrtkosten oder Kosten für Berufs-kleidung sowie Arbeitsmittel steuermindernd geltend gemacht werden können.

Quelle:
deutsche-rentenversicherung.de

§ 11 FAHRLG GEISTIGE UND KÖRPERLICHE EIGNUNG DES FAHRLEHRERS

(1) Der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis muss seine Eignung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 alle fünf Jahre, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Fahrlehrerlaubnis erteilt wurde, der nach Landesrecht zuständigen Stelle durch Vorlage eines Zeugnisses oder eines Gutachtens über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an die körperliche und geistige Eignung und eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 geforderten Anforderungen an das Sehvermögen, die bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sind, nachweisen.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 kann auch durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden, sofern diese Fahrerlaubnis vor nicht mehr als fünf Jahren erworben oder die Geltungsdauer mindestens einer dieser Fahrerlaubnisklassen innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert wurde.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens oder eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung anordnen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen. § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ein Führungszeugnis nach Maßgabe des § 4 Absatz 5 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit eines Fahrlehrers begründen.

BEHÖRDE EINGELENKT

Zwecks Eröffnung einer Fahrschule prüfte ein Sachverständiger den Unterrichtsraum eines Kollegen im März 2021, befand ihn grundsätzlich für die Unterrichtung von maximal 51 Fahrschüler als geeignet. Nachdem die Räumlichkeit jedoch lediglich mit 35 Sitz- und Schreibgelegenheiten ausgestattet war, wurde diese Zahl in den Bericht übernommen.

In die Fahrschulerlaubnis trug die zuständige Behörde jedoch nur die Zahl 25 ein und rückte trotz mehrfacher Intervention des Fahrschulinhabers nicht von ihrer Meinung ab. Auf Anraten des Interessenverband Deutscher Fahrlehrer wandte sich der Betroffene in dieser Angelegenheit schließlich direkt schriftlich an den Landrat, der das zuständige Referat umgehend anwies, die Genehmigung auf 35 Fahrschüler zu ändern.

DER HORROR NICHT NUR FÜR FAHRLEHRER: SCHLAGANFALL! UND WAS NUN?

Vorliegender Beitrag beschäftigt sich, auch vor dem Hintergrund des sich stetig erhöhenden Durchschnittsalters der Fahrlehrerschaft, mit den berufsrechtlichen Konsequenzen, die sich für Fahrlehrer ergeben, wenn sie einen Schlaganfall (med.: Apoplex) erleiden. Die sich in einem solchen Fall für die Fahrschulerlaubnis ergebenden Konsequenzen beleuchten wir in der nächsten Fahrlehrerpost.

Problem Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Problematisch könnte dies insofern werden, als dadurch die geistige oder körperliche Eignung zum Führen von KFZ gemäß Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) zur Fahrerlaubnisverordnung (FeV) in Frage gestellt sein könnte.

Die Aufstellung in Anlage 4 zur FeV enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können (siehe Vorbemerkung Nr. 1. Satz 1 der Anlage 4 zur FeV). Ein Schlaganfall stellt eine Durchblutungsstörung im Gehirn dar und findet sich in der Anlage 4 zur FeV unter der Nummer 6.4, bezeichnet als „Kreislaufabhängige Störungen der Hirntätigkeit".

Liegt eine solche Störung vor, sind die Betroffenen zwar „nach erfolgreicher Therapie und Abklingen des akuten Ereignisses ohne „Rückfallgefahr" weiterhin zum Führen von Kfz der A-, B-, L- und T-Klassen geeignet, nicht aber zum Führen von Kfz der C- und D-Klassen. Weshalb die fehlende Eignung zum Führen von Kfz dieser Klassen zum Problem für Fahrlehrer werden könnte, wird im Folgenden dargestellt.

Zwingende Voraussetzung für den Berufszugang: Geistige und körperliche Eignung

Um Fahrlehrer zu werden, müssen Bewerber nicht nur eine lange und anspruchsvolle Ausbildung absolvieren und ihre fachliche und pädagogische Eignung in mehreren Prüfungen unter Beweis stellen, sondern sie müssen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fahrlehrergesetzes (FahrlG) auch **geistig und körperlich** für diesen Beruf **geeignet** sein. Bei der Antragstellung auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis muss die geistige und körperliche Eignung gegenüber der Erlaubnisbehörde nachgewiesen werden. Dies geschieht entweder durch ein Zeugnis oder Gutachten, dass beim Bewerber die für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen oder durch Vorlage eines gültigen, nach dem 31.12.1998

erworbenen Führerscheins der C- oder D-Klassen (siehe § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 2 FahrlG). Im Umkehrschluss bedeutet das: **Wer die körperliche und geistige Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen nicht erfüllt, kann grundsätzlich kein Fahrlehrer werden.**

Keine Erteilung für die Ewigkeit

Da seit dem Jahre 2018 für die Erteilung und den Fortbestand der Fahrlehrerlaubnis im Gegensatz zu der Zeit bis Ende 2017 die Fahrerlaubnis der Klasse CE, die alle fünf Jahre erneuert werden musste, nicht mehr vorausgesetzt wird – wodurch automatisch das Fortbestehen der körperlichen und geistigen Eignung sichergestellt war – hat der Gesetzgeber nun in § 11 FahrlG geregelt, dass jeder Fahrlehrer alle fünf Jahre seine körperliche und geistige Eignung nachweisen muss. Dies geschieht wie bei der Beantragung der Fahrlehrerlaubnis entweder durch Zeugnis oder Gutachten (§ 11 Absatz 1 FahrlG) oder durch die Vorlage eines C- oder D-Klassen Führerscheins, der nach 1998 erteilt worden sein muss und nicht älter als fünf Jahre sein darf oder innerhalb der letzten fünf Jahre verlängert worden sein muss (§ 11 Absatz 2 FahrlG). So ist sichergestellt, dass die körperliche und geistige Eignung aufrecht erhalten bleibt bzw. die Behörde Kenntnis davon erlangt, soweit dies nicht mehr der Fall sein sollte.

Folgen des Wegfalls der körperlichen und geistigen Eignung

Welche Folgen ergeben sich aber für Fahrlehrer, wenn die körperliche oder geistige Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis der C- oder D-Klassen **nach Erteilung der Fahrlehrerlaubnis wegfällt**? Diese Folgen können für den Betroffenen dramatisch sein. Denn § 14 Absatz 2 Satz 1 FahrlG schreibt insbesondere vor, dass die **Fahrlehrerlaubnis zu widerrufen** ist, wenn nachträglich die Erteilungsvoraussetzung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, also die körperliche und geistige Eignung, weggefallen ist. Die gesetzliche Formulierung „… ist zu widerrufen…" bedeutet, dass die Behörde hier keinen Ermessensspielraum hat. Sie muss in diesem Fall zwingend die Fahrlehrerlaubnis widerrufen. Lange Rede, kurzer Sinn: **Wem die geistige und körperliche Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis für die C-Klassen abhandenkommt, dem muss die Behörde die Fahrlehrerlaubnis widerrufen.**

Ausnahmemöglichkeiten im FahrlG

Im Gegensatz zur „alten" gesetzlichen Regelung bis Ende 2017 ist seit Inkrafttreten des neuen Fahrlehrergesetzes am 01.01.2018 bei der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis ein Absehen von den Anforderungen an die geistige und körperliche Eignung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 FahrlG im Wege der Einzelausnahme nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b FahrlG möglich. Eine solche Möglichkeit hat der Gesetzgeber auch für die Fälle geschaffen, in denen nach Erteilung der Fahrlehrerlaubnis die körperliche und geistige Eignung nachträglich wegfällt, indem er mit § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine Ausnahme von der Vorschrift des § 11 Absatz 1 ermöglicht, ggf. durch die Beschränkung der Fahrlehrerlaubnis auf theoretischen Unterricht (was für die Betroffenen aber auch keine wirtschaftlich dauerhaft tragfähige Lösung darstellt).

Allerdings dürfen diese Ausnahmen nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen (§ 54 Absatz 1 Satz 3 FahrlG). Für die Zulassung von Ausnahmen steht der Behörde ein Ermessensspielraum zu. Es besteht somit kein Anspruch auf Genehmigung einer Ausnahme. Bei einer Entscheidung über eine Ausnahme ist immer eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Einhaltung der jeweiligen Vorschrift und des Betroffenen an einer Ausnahmeregelung erforderlich (vgl. Dauer, Fahrlehrerrecht, 2. Auflage 2020, Anmerkung 2 zu § 54 FahrlG).

Ausnahme nach der Fahrerlaubnisverordnung

In die Abwägung einzubeziehen ist insbesondere, ob die durch den Schlaganfall verursachten Schädigungen der Betroffenen, wie dies in der Vorbemerkung 3 zu Anlage 4 (zu den §§ 11, 13v und 14) FeV geregelt ist, möglicherweise ausgeglichen werden können.

Vorbemerkung 3 zu Anlage 4 FeV lautet: *„Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein."*

Nach der hier vertretenen Ansicht hat die Behörde im Rahmen der erforderlichen Abwägung über die Genehmigung einer Ausnahme auch die Vorlage ärztlicher Gutachten oder Zeugnisse anzuordnen, wie ihr dies hinsichtlich Eignungszweifeln oder Bedenken in den Vorschriften der §§ 11 Absatz 3 Satz 2, 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4 und Absatz 4 FahrlG eingeräumt wurde. Im Rahmen einer solchen Begutachtung kann insbesondere überprüft wer-

den, ob die in Vorbemerkung 3 der Anlage 4 zur FeV genannten Kompensationen beim Betroffenen eingetreten sind. In diesem Falle könnte die körperliche und geistige Eignung wiederhergestellt, sozusagen deren Wegfall weggefallen sein. Nach persönlicher Erfahrung des Autors **wird die Regelung der Vorbemerkung 3 zu Anlage 4 FeV von den Behörden gerne übersehen.**

Fazit
Es bleibt also festzuhalten, dass ein Schlaganfall einen Fahrlehrer grundsätzlich der geistigen und körperlichen Eignung zu seinem Beruf beraubt.

Gleichwohl besteht aber die Möglichkeit den Beruf weiterhin auszuüben, sei es unter Auflagen oder versehen mit Einschränkungen – oder eben ohne diese. In jedem Fall ist es aber ratsam, sich von einem fachlich versierten und auf das Fahrlehrerrecht spezialisierten Anwalt beraten oder vertreten zu lassen.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
Spezialist für Fahrlehrerrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
www.fahrlehrerrecht.com

RÜCKZAHLUNG VON FORTBILDUNGSKOSTEN

Oft wollen Arbeitgeber ihre Beschäftigten, denen sie eine Vergünstigung gewähren wie zum Beispiel die Übernahme von Ausbildungs- oder Fortbildungskosten, durch sogenannte Rückzahlungsklauseln im Arbeitsvertrag an sich binden. Darin können für besondere Zuwendungen Fristen für eine Rückzahlungspflicht festgelegt werden. Kündigt dann der Arbeitnehmer vor Ablauf dieser Frist, muss er die Vergünstigung zurückzahlen. Diese Klauseln sind zwar nach geltendem Arbeitsrecht grundsätzlich zulässig, müssen jedoch nicht immer wirksam sein. Es muss vielmehr nach dem Grund des vorzeitigen Ausscheidens unterschieden werden. Außerdem kommt es auf die Bereiche an, für die eine Rückzahlungsklausel vereinbart wird. So muss eine Corona-Prämie, die für den Zeitraum während der Pandemie gezahlt wurde, in dem der Arbeitnehmer für den Betrieb tätig war, keinesfalls zurückerstattet werden.

Unstrittig gestaltet sich die Gültigkeit beim Weihnachtsgeld, das bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers innerhalb einer angemessenen Frist, beispielsweise bis Ende März des Folgejahres, zurückgezahlt werden muss. Bei übernommenen Umzugskosten verhält es sich ähnlich. Hier sind die Höhe des Betrags und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers maßgeblich. Bei Umzugskosten von mehreren Tausend Euro und einer mehrjährigen Betriebszugehörigkeit, kann beim Ausscheiden vor Ablauf der vereinbarten Frist keinesfalls der Gesamtbetrag zurückgefordert werden.

Was gilt aber bei einer Eigenkündigung aus sogenannten personenbedingten Gründen? Ist ein Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, kann der Arbeitgeber berechtigt sein, das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Klassischer Fall ist die Kündigung bei einer Langzeiterkrankung des Arbeitnehmers. Allerdings ist auch ein Arbeitnehmer berechtigt, in einem solchen Fall sein Arbeitsverhältnis selbst zu kündigen. Mit der Frage, ob eine vertragliche Rückzahlungspflicht für übernommene Fortbildungskosten bei einer personenbedingten Eigenkündigung Bestand hat, musste sich das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm auseinandersetzen und erließ dazu folgendes Urteil:

„…Eine Rückzahlungsklausel in einer Fortbildungsvereinbarung muss, um nicht unangemessen benachteiligend im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB zu sein, … u.a. vorsehen, dass die Rückzahlungsverpflichtung auch dann entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis aus nicht vom Arbeitnehmer zu vertretenden personenbedingten Gründen, die bis zum Ablauf der Bleibedauer anhalten, vom Arbeitnehmer durch Ausspruch einer Kündigung oder aufgrund einer aus diesen Gründen geschlossenen Auflösungsvereinbarung beendet wird…“

Es begründete seine Auffassung damit, dass im Falle einer Langzeiterkrankung des Arbeitnehmers bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Bindungsdauer ablaufen würde und stützte sich dabei auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom Dezember 2018 (Az. 9 AZR 383/18). Der Arbeitgeber könnte im vorliegenden Fall die erfolgte Übernahme der Fortbildungskosten nicht durch Betriebstreue des Arbeitnehmers amortisieren. Daher könne aus der Kündigung des Arbeitnehmers keine Rückzahlungspflicht hergeleitet werden.

Quellen: LAG Hamm,
Az.Sa 954/20; BAG, Az. 9 AZR 383/18

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Foto (c): hkama pixabay

WAS SICH 2022 ÄNDERT

Auch das Jahr 2022 bringt zahlreiche Änderungen mit sich, die von der Ampelkoalition teilweise erst noch durch Gesetze abgesichert werden müssen. Nachfolgend einige wichtige Details:

Internettempo
Wenn das Internet langsamer ist als vertraglich zugesichert, kann der Kunde prozentual dazu weniger bezahlen, muss die Minderung aber nachweisen. Wenn die Leistung beispielsweise nur 50 Mbits statt der zugesicherten 100 Mbits pro Sekunde beträgt, so kann ein Minderungsrecht von 50 Prozent geltend gemacht werden.

Der Vertrag kann aber auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Fällt das Internet komplett aus, so muss die Störung innerhalb von zwei Arbeitstagen behoben sein, sonst können Entschädigungszahlungen eingefordert werden.

Handyvertrag
Bereits seit Ende letzten Jahres verlängert sich der Handyvertrag nach Ablauf nicht mehr automatisch um dieselbe Laufzeit, sondern ist dann monatlich kündbar. Neuverträge müssen als Option auch eine nur einjährige Laufzeit anbieten.

Pfändungsschutz
Wer aufgrund von Schulden mit Pfändung rechnen muss, hat nun drei Monate zur Verfügung, um auf einem Pfändungsschutzkonto Geld, das noch pfändungsfrei ist, auch über den gesetzlich geschützten Betrag von 1.260 Euro hinaus anzusparen.

Erhöhung des Grundfreibetrags
Jeder Einkommensteuerpflichtige hat Anspruch auf einen jährlichen steuerfreien Grundfreibetrag. Seit 1. Januar beträgt das steuerfreie Einkommen nun jährlich 9984 Euro.

Mehr Geld für Alleinerziehende
Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zunächst für die Jahre 2020 und 2021 befristet auf 4.008 Euro erhöht. Diese Befristung wurde nun aufgehoben, so dass der höhere Betrag nun auch für die kommenden Jahre gilt.

Höhere Freigrenze für Sachbezüge
Arbeitgeber können seit 1. Januar 2022 ihren Mitarbeitern nun Sachbezüge bis zu 50 Euro monatlich steuer- und sozialabgabenfrei zukommen lassen.

Mindestlohn gestiegen
Arbeitnehmern muss vom 1. Januar bis 30. Juni 2022 ein Stundenlohn von mindestens 9,82 Euro brutto bezahlt werden. Ab 1. Juli steigt der Mindestlohn dann nochmals auf 10,45 Euro pro geleisteter Arbeitsstunde an.

Sinkende EEG-Umlage
Die EEG-Umlage sinkt 2022 um 2,777 Cent auf nunmehr 3,723 Cent pro Kilowattstunde.

Pläne der Ampelkoalition sehen vor, die Finanzierung dieser Umlage über den Strompreis zu beenden und sie ab dem kommenden Jahr in den Staatshaushalt zu übernehmen.

Steigende CO2-Steuer
Die Besteuerung pro Tonne ausgestoßenen Kohlendioxids stieg im neuen Jahr von 25 Cent auf 30 Cent. Dadurch verteuern sich nicht nur Brennstoffe wie Heizöl oder Gas, sondern auch die Spritpreise. Die Branche rechnet mit etwa eineinhalb Cent. Dennoch sind fossile Brennstoffe noch immer eine relativ günstige Energiequelle.

Plastiktütenverbot
Das neue Jahr brachte ein weiteres staatliches Verbot. Kunststoff-

tragetaschen mit einer Wandstärke zwischen 15 und 50 Mikrometern dürfen im Handel nicht mehr angeboten werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind stabile Mehrwegtaschen und auch Plastikbeutel, die beispielsweise in der Obst- oder Gemüseabteilung von Supermärkten zu finden sind.

Homeoffice-Pauschale
Die seit 1.Januar 2020 geltende Homeoffice-Pauschale von jährlich 600 Euro für in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten lief zum Jahresende 2021 eigentlich aus. Die Ampelkoalition plant allerdings, die Regelung noch um ein Jahr zu verlängern.

Digitale Krankmeldung
Seit Oktober 2021 müssen Kassenärzte Krankmeldungen ihrer Patienten digital an die Krankenkasse übermitteln, wobei es eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2022 gibt.

Ab 1. Juli 2022 müssen Arbeitnehmer ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) dann nicht mehr dem Arbeitgeber vorlegen.

Der Arzt übermittelt diese elektronisch an die Krankenkasse, die sie im Anschluss dann an den Arbeitgeber übermittelt. Der Versand der AU-Daten erfolgt also nicht automatisch von der Arztpraxis an den Arbeitgeber.

Bis zum 1. Juli 2022 müssen Arbeitnehmer jedoch wie bisher dem Arbeitgeber ihre Krankmeldung in Papierform mindestens nach drei Tagen vorlegen.

Solarpflicht in BW
Der Landtag in Baden-Württemberg verabschiedete ein Klimaschutzgesetz, das für Nicht-Wohngebäude seit 1. Januar 2022 eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen beinhaltet. Diese Regelung soll nun auch für Wohngebäude eingeführt werden.

Für Neubauten greift sie in diesem Bundesland schon ab 1. Mai 2022. Hausbesitzer, die eine grundlegende Dachsanierung vornehmen, müssen vom 1. Januar 2023 an eine Photovoltaikanlage installieren lassen.

Weitere Bundesländer werden in dieser Richtung folgen. Ob es allerdings zu einer bundesweiten Verpflichtung zum Einbau von Photovoltaikanlagen kommt, ist ungewiss.

ELEKTROFAHRZEUGE IM TREND?? WIE DENKEN PKW-HALTER ÜBER E-MOBILITÄT?

Dazu recherchierte die Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT), ein neutrales unabhängiges Unternehmen, in dem der Verband der Automobilindustrie (VDA), der Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller (VDIK) und der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) als Gesellschafter vertreten sind.

Im Oktober 2021 hätten sich bei einem anstehenden Neuwagenkauf gerade einmal 14 Prozent für ein reines E-Auto entschieden, 27 Prozent für einen Hybrid und über die Hälfte, nämlich 56 Prozent für einen Verbrenner. Von den 14 Prozent, die sich für ein E-Auto ausgesprochen haben, würden wiederum knapp 30 Prozent ein solches Fahrzeug nur leasen. Zudem zeigt eine Erhebung der DAT, dass E-Autos als Gebrauchtwagen deutlich weniger wertstabil sind als Verbrenner.

Betrachtet man den gesamten Pkw- Bestand, der auf deutschen Straßen unterwegs ist, so fährt von den 48 Millionen Pkw gerade einmal ein(!) Prozent rein elektrisch (siehe DAT-Barometer September 2021). Geht man davon aus, dass auch zukünftig etwa drei Millionen Neuzulassungen erfolgen und deutlich weniger exportiert oder verschrottet werden, so ist unschwer zu erkennen, dass es noch eine ganze Weile dauern würde, bis der Pkw-Bestand vollkommen elektrifiziert wäre.

Bleibt nur zu hoffen, dass sich die Politik nicht wieder einmal mehr über die vorherrschende Meinung der Bürgerinnen und Bürger zur E-Mobilität hinwegsetzt und bezüglich eines Verbots von Verbrennungsmotoren Augenmaß walten lässt. Ansonsten könnte dieser Schnellschuss leicht unsere Wirtschaft schädigen, zumindest solange die Verbotsfrist nicht von allen europäischen Staaten mitgetragen wird.

Quelle: DAT-Barometer,
Ausgabe September
und Oktober 2021

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

GLÜCK FÜR FALSCHPARKER

Generell können Grundstückseigentümer Falschparker von ihrem Privatgrund entfernen lassen. Die Abschleppkosten muss in der Regel der Falschparker tragen. Sofern der Parkplatzeigentümer seine Ansprüche an eine Abschleppfirma abgetreten hat, wird der Parksünder dann von dieser zur Kasse gebeten.

Im vorliegenden Fall hat die beauftragte Firma im Internet geworben, von Privatgrundstücken zum Nulltarif abzuschleppen und falsch geparkte Fahrzeuge völlig kostenfrei zu entfernen. Ein betroffener Falschparker wollte die Forderung des Abschleppunternehmens für die widerrechtliche Abstellung seines Fahrzeugs jedoch nicht bezahlen und zog vor Gericht.

Das Amtsgericht (AG) Hamburg-Barmbek urteilte auch zu seinen Gunsten. Es stellte fest, dass der Abschleppdienst nicht mit der pauschalen Aussage "Abschleppen zum Nulltarif" hätte werben dürfen.

Es fehlte in dieser Werbung die Klarstellung, dass das Abschleppen nur für den Grundeigentümer kostenfrei ist, wenn dieser den Anspruch auf Ersatz der Kosten an den Abschleppdienst abtritt, so das Gericht. Nachdem dies aber in diesem Fall nicht passiert war, blieb der Abschleppdienst auf seinen Kosten sitzen.

Selbst der Hinweis des Grundstückseigentümers auf seiner Website, dass die Abschleppkosten bei widerrechtlichem Parken vom Fahrzeughalter übernommen werden müssen, änderte an der Entscheidung des Gerichts nichts.

Quelle:
AG Hamburg-Barmbek,
Az. 818 C 36/20

WIEDER NEUE REGELN FÜR PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN UND BLOCKHEIZKRAFTWERKE

Die erst in der letzten Ausgabe der Fahrlehrerpost vorgestellte Verwaltungsanweisung zur Erklärung von Einkünften aus kleinen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Blockheizkraftwerken (BHKW) wurde durch ein neues Schreiben ersetzt.

Grundsätzlich kann weiterhin ein Antrag gestellt werden, dass aufgrund fehlender Gewinnerzielungsabsicht keine Einkünfte für solche Gewerbebetriebe erklärt werden müssen. Die Voraussetzungen dafür wurden wie folgt geändert:

Ein Antrag kann sowohl vom Steuerpflichtigen aber auch von einer Mitunternehmerschaft gestellt werden, etwa von Eheleuten oder Geschwistern, die gemeinsam derart tätig sind. Die Neuregelung gilt für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 10 kWp und für BHKW mit einer Leistung bis zu 2,5 kW.
Wenn von einer Person oder Mitunternehmerschaft mehrere PV- Anlagen bzw. BHKW betrieben werden, so ist die Summe der Leistung der Anlagen maßgebend. Es spielt also keine Rolle, ob die Anlagen auf nur einem oder auf mehreren Grundstücken betrieben werden, sie zählen immer als ein einziger Betrieb.

Die PV-Anlage bzw. das BHKW muss nach dem 31.12.2003 oder vor mehr als 20 Jahren in Betrieb genommen worden sein. Werden zwei Anlagen betrieben, von denen nur eine die Voraussetzungen erfüllt, kann die Vereinfachungsregelung generell nicht beansprucht werden.

Die Vereinfachungsregelung gilt auch für eine auf einem Zwei- oder Mehrfamilienhaus betriebenen Anlage unabhängig von der Höhe der Mieteinnahmen, wenn der erzeugte Strom neben der Einspeisung ausschließlich in den zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Räumen des Anlagenbetreibers verbraucht wird.

Der Verbrauch durch Mieter muss dann technisch ausgeschlossen sein. Die Versorgung von vermieteten Räumen mit selbst erzeugtem Strom ist nur dann unschädlich, wenn die jährlichen Mieteinnahmen nicht mehr als 520 Euro betragen.

Während die Nutzung eines Raums als Arbeitszimmer keinen Einfluss auf die Antragstellung hat, müssen betrieblich genutzte Räume über einen eigenen Stromanschluss verfügen. Der erzeugte Strom darf ausschließlich privat genutzt bzw. ins Stromnetz eingespeist werden. Ein eigener Stromzähler für Betriebsräume reicht nicht aus.

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Die oben erläuterten Voraussetzungen müssen auch für das gesamte Kalenderjahr zutreffen.

Änderungen müssen dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden. Es dürfte dabei genügen, in der Einkommensteuer darauf hinzuweisen und die Anlagen G und EÜR einzureichen. Für Anlagen, die vor dem 31. 12. 2021 in Betrieb genommen wurden, muss der Antrag **bis zum 31. 12. 2022** gestellt werden, für Anlagen, die ab dem 1.1. 2022 betrieben werden, genügt die Antragseinreichung bis zum Ende des auf die Inbetriebnahme folgenden Veranlagungszeitraums.

Quelle: BMF- Schreiben vom 29. 10. 2021: Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken

SCHREIBEN VON BEHÖRDE NICHT ERHALTEN

Im Dezember 2020 erging von der zuständigen Behörde in Hamburg ein Schreiben an den Halter des Fahrzeugs, das eine Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hatte. Er wurde zur Führung eines Fahrtenbuches verpflichtet. Dagegen stellte er jedoch einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz. Zur Begründung gab er unter anderem an, den Anhörungsbogen nie erhalten zu haben.

Die Behörde verwies darauf, dass an den Fahrzeughalter zwei korrekt adressierte Anhörungsschreiben im Abstand von ca. drei Wochen versandt wurden und diese nicht als unzustellbar zurückkamen. Auch ein Schreiben einer anderen Behörde an den Fahrzeughalter ist nicht als unzustellbar zurückgekommen. Der Bescheid zur Fahrtenbuchauflage hat ihn hingegen ordnungsgemäß erreicht. Das Verwaltungsgericht Hamburg wies den Antrag des Fahrzeughalters zurück, worauf Betroffene Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg einlegte.

Das Oberverwaltungsgericht hielt den Nachweis des Zugangs der Anhörungsschreiben für gegeben. Es verwies zwar darauf, dass die Behörde den vollen Beweis über den Zugang des Schreibens erbringen muss, und dass dieser Nachweis nicht mittels eines Anscheinbeweises erbracht werden könne, zumal das Schreiben als einfacher Brief übersandt wurde. Allererdings könne der Beweis des Zugangs mittels Indizien erfolgen. Voraussetzung für einen solchen Indizienbeweis ist nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, dass das Schreiben richtig adressiert ist, die Übergabe an die Post dokumentiert ist, kein Rücklauf des Schreibens vorliegt und der Adressat den Zugang des Schreibens einfach bestreitet, obwohl ihn andere Schreiben an dieselbe Adresse erreichen.

Diese gerichtlich festgelegten Voraussetzungen trafen im vorliegenden Fall alle zu. Der Fahrzeughalter habe auch nicht darauf verwiesen, dass es häufige Schwierigkeiten mit der Postzustellung gab oder dass sein Briefkasten im fraglichen Zeitraum nicht erreichbar oder nicht funktionsfähig war, so das OVG.

Quelle:
OVG Hamburg,
Az. 4 Bs 140/21

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG
§ 18 ABS. 1 SATZ 1 NR. 5 FAHRLG

14. bis 23. März 2022, Kosten: 900 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

SCHUFA- EINTRAG NICHT IMMER RECHTENS

Der Betroffene geriet mit seinem Kreditkartenkonto in Zahlungsschwierigkeiten, worauf ihm von der Bank bei nicht fristgerechter Begleichung seiner Verbindlichkeiten ein Negativeintrag bei der Schufa angekündigt wurde. Nach Ablauf der Zahlungsfrist beauftragte die Bank zur Eintreibung der Schulden ein Inkassounternehmen. Dieses beantragte einen entsprechenden Eintrag bei der Schufa.

Im Rahmen einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Inkassounternehmen wurde nach Aussage des Betroffenen eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Er beglich zunächst einmal eine Teilzahlungsgebühr, tilgte dann ordnungsgemäß seine Raten und konnte erst durch eine erfolgreiche Zivilklage erreichen, dass die Bank das Inkassounternehmen zur Rücknahme des Negativeintrags bei der Schufa beauftragte.

Nachdem die Schufa den Eintrag jedoch nicht gelöscht hatte, wandte er sich an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der sich nicht zuständig sah. Das Verwaltungsgericht (VG) Wiesbaden beurteilte die Sachlage jedoch zugunsten des Klägers und sah den Datenschutzbeauftragten in der Pflicht. Die Datenverarbeitung habe nur im Rahmen der Weisung der Bank zu erfolgen, so das Gericht. Eine Beauftragung zur Meldung bei der SCHUFA ergebe sich nicht aus der allgemeinen Beauftragung eines Inkassounternehmens zur Forderungseintreibung. Es verpflichtete die Schufa, den Negativeintrag zu löschen.

Gegen dieses Urteil wurde jedoch Berufung beim hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt.

Quelle:
VG Wiesbaden,
Az. 6K 549/21.WI

STEUERN SPAREN?!

Steuerliche Rahmenbedingungen sind in unserm Staat einem ständigen Änderungsprozess unterworfen. Daher lohnt es sich, am „Ball" zu bleiben und sich laufend über Neuerungen zu informieren. Hier einige Hinweise:

Corona-Hilfen
Grundsätzlich sind staatliche Unterstützungshilfen, die im Zusammenhang mit Corona gewährt werden, als Betriebseinnahmen zu verbuchen und damit auch zu versteuern. Einer Steuerbegünstigung nach den Bestimmungen von Entschädigungen erteilte die Finanzverwaltung nun endgültig eine Absage und verwies darauf, dass es sich bei den staatlichen Zuwendungen um Aufwandszuschüsse handelt.

Freiwillige Rentenbeiträge
Viele Arbeitnehmer würden gerne vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters abschlagsfrei früher in Rente gehen. Möglich wird dies durch freiwillige Zahlungen in die gesetzliche Rentenkasse. Dadurch lassen sich auch Steuern sparen. Von den Beitragszahlungen, die für Ledige bei maximal 25.787 Euro bzw. für Zusammenveranlagte bei maximal 51.574 Euro liegen, sind höchstens 92 Prozent als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) absetzbar (maximal 23.724 bzw. 47.448 Euro). Die erforderliche Höhe der zusätzlichen Beiträge für die Schließung der Rentenlücke teilt die Deutsche Rentenversicherung auf Anfrage mit. Allerdings müssen diese Zusatzbeiträge für 2021 bis spätestens 31. März 2022 entrichtet sein.

Um alle Steuervorteile optimal ausschöpfen zu können, bieten sich in der Regel über mehrere Jahre Teilzahlungen in die Rentenversicherung an.

Nachweis für Bareinzahlungen
Werden auf das Geschäftskonto Bareinzahlungen getätigt, so kann das Finanzamt den Nachweis der Herkunft des Geldes verlangen. Wenn dieser Nachweis nicht glaubwürdig erbracht werden kann, so ist der Fiskus berechtigt, Gewinn und Umsatz um diese Summe(n) zu erhöhen. Dazu existiert auch ein Urteil des Finanzgerichts Münster (Az. 13 K 3250/19E).

Arbeitgeberzuschuss zur Kinderbetreuung
Arbeitgeber, die für das Jahr 2020 steuerfrei Kinderbetreuungskosten für Kinder von Beschäftigten übernommen haben, bekamen wegen coronabedingten Schließungen unter Umständen Rückerstattungen für geleistete Gebühren. Dadurch würde die Steuerfreiheit rückwirkend wegfallen. Es gibt jedoch dazu einen bundeseinheitlichen Beschluss, dass

es seitens des Finanzamts keine Beanstandung gibt, wenn die Erstattungen mit den Zuschüssen von 2021 verrechnet worden sind, das heißt, dass die Beschäftigten dann für dieses Jahr geringere Zuschüsse erhalten haben müssen.

Arbeitszimmer absetzen

Angestellte Handwerker, die zu Hause mangels eines betrieblich zur Verfügung gestellten Büros Angebote oder Rechnungen schreiben müssen, können laut eines Urteils des Finanzgerichts Sachsen (Az. 3k 1276/18) die Pauschale von 1.250 Euro für ein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Raum den allgemeinen Vorgaben für ein Arbeitszimmer entspricht: Abtrennung von den übrigen Räumen der Wohnung, keine private Nutzung usw.

Wer also als Angestellter für seine Fahrschule zuhause Arbeiten erledigt und dafür kein Büro nutzen kann, für den könnte sich der Versuch, Steuern zu sparen unter Berufung auf das o.g. Urteil durchaus lohnen.

GRUNDSTÜCKSVERKAUF NACH SCHENKUNG

Eine Steuerpflichtige hatte 2011 ein Grundstück erworben und wollte dieses bereits ein Jahr später wieder veräußern. Gewinne aus dem Verkauf von Privatgrundstücken unterliegen der Einkommensteuer, wenn zwischen dem An- und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen, und die Grundstücke in den letzten drei Jahren vor dem Verkauf nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.
Die Frau hatte bereits alle Verhandlungen mit dem Käufer bis zur Vertragsreife allein geführt und schenkte das Grundstück unmittelbar vor dem geplanten Verkauf ihren beiden Kindern. Mit notariellem Vertrag vom gleichen Tag verkauften die beiden ihre Anteile an den Interessenten, der den Kaufpreis an die Kinder entrichtete. Das Finanzamt sah darin einen Gestaltungsmissbrauch und rechnete den Veräußerungsgewinn von knapp 98.000 Euro steuerlich allein der Mutter zu, die den Klageweg beschritt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies auf eindeutige Regeln im Einkommensteuergesetz § 23 wonach der Veräußerungsgewinn dem Beschenkten zugeordnet wird. Damit übernimmt der Beschenkte auch die Anschaffungskosten des Schenkers.
Im Gegensatz zum Finanzamt sah der BFH im vorliegenden Fall keinen Gestaltungsmissbrauch, was der Betroffenen eine Steuerersparnis von über 14.000 Euro in die Kasse spülte. In solchen Fällen ist jedoch nicht nur die Einkommensteuer, sondern auch die Schenkungssteuer zu beachten. Wenn es in den letzten zehn Jahren keine Vorschenkungen gab, steht jedem Kind ein Freibetrag von 400.000 Euro zur Verfügung.
Im vorliegenden Fall müssen die Kinder volljährig sein. Außerdem verfügen sie uneingeschränkt über den erzielten Verkaufspreis des Grundstücks. Eine steuerfreie Rückführung (hier auf die Mutter) ist auf 20.000 Euro beschränkt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

ANZEIGE

DOMUS JURIS
RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG	3 Tage	Günzburg	17.02. – 19.02.22	230
		Regensburg	24.03. – 26.03.22	230
		Günzburg	28.04. – 30.04.22	230
		Buchen (Odenwald)	05.05. – 07.05.22	230
		Günzburg	23.06. – 25.06.22	230

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 150 Euro, 2 Tage 230 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	02.04.22	110
			26.04.22	110
Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	01.04.22	110
			25.04.22	110
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Std.	Günzburg	14. – 23.03.22	900
Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrlG	5 Tage	Günzburg	in Planung	
Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	09.04.22	120
Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 u. 46 FahrlG	4 Tage	Günzburg	04.04. – 07.04.22	550
Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau-seminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	19.04. – 22.04.22	550
Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrlG	4 Tage	Günzburg	In Planung	

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg **Telefon: 08221-31905**

Foto (c): Gerd Altmann pixabay

Mitglied werden!

IDFL.DE

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

GEBLITZT: WAR DAS MESSGERÄT DEFEKT?

Der Fahrzeugführer wurde außerorts von einem mobilen Messgerät geblitzt. Er erhielt einen Bußgeldbescheid von 260 Euro wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 35 km/h. Dagegen legte der Beschuldigte Rechtsbeschwerde beim Amtsgericht (AG) Wittlich ein.

Nachdem seine Verteidigerin Einsicht in die Bußgeldakte erhalten hatte, beantragte sie im Laufe des Verfahrens die Überlassung weiterer Dokumente, unter anderem die Vorlage der Wartungs- und Instandsetzungsunterlagen des Messgeräts, die nicht Bestandteil der Bußgeldakte sind.

Das Amtsgericht lehnte den Antrag jedoch ab und verurteilte den Kläger wegen des Geschwindigkeitsverstoßes zu einer Geldbuße von 140 Euro. Sein bei dem Oberlandesgericht Koblenz gestellter Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wurde abgelehnt.

Dagegen legte der Beschwerdeführer Einspruch beim Verfassungsgerichtshof (VGH) Rheinland-Pfalz ein und verwies auf sein Recht, ein faires Verfahren zugestanden zu bekommen. Die Beschwerde war erfolgreich.

Allerdings betonte der VGH, dass generell kein unbegrenzter Informationsanspruch bestehe. Die geforderten Informationen müssen hinreichend konkret benannt sein, und es ist erforderlich, dass die Dokumente überhaupt einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit sowie eine erkennbare Bedeutung für die Verteidigung aufweisen.

Beide Urteile wurden aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht Wittlich zurückverwiesen.

Quelle: Urteil des VGH Rheinland-Pfalz, Az. B 46/21

VORSICHT BEI VERBILLIGTER VERMIETUNG

Bei sehr günstiger Vermietung einer Wohnung an Angehörige wie z.B. Kinder, Eltern oder Geschwister zu Wohnzwecken ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag inhaltlich so gestaltet ist, wie es zwischen Fremden üblich ist. Außerdem müssen vertraglich vereinbarte Inhalte wie etwa regelmäßige Mietzahlungen und Nebenkostenabrechnungen auch tatsächlich vollzogen werden. Ist dies nicht der Fall, wird das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt. Das bedeutet insbesondere, dass mit der Vermietung zusammenhängende Werbungskosten nicht geltend gemacht werden können. Aus ertragssteuerrechtlicher Sichtweise ist bei einer verbilligten Vermietung zusätzlich zu beachten, dass die sog. Entgeltlichkeitsgrenze eingehalten wird, wenn der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten bleiben soll: Diese Grenze beträgt unverändert 66 Prozent der ortsüblichen Miete.

Seit Januar 2021 ist jedoch auch bei Vereinbarung einer Miete zwischen 50 Prozent und 65 Prozent eine volle Anerkennung der Werbungskosten möglich, wenn eine sogenannte positive Totalüberschussprognose vorliegt. Bei einer vorausschauenden Betrachtung muss also mit der Vermietungstätigkeit insgesamt damit gerechnet werden können, dass mehr Einnahmen als Werbungskosten zu erwarten sind. Erst wenn die vereinbarte Miete künftig weniger als 50 Prozent der Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt anteilig die Werbungskosten.

Quelle:
Bundesfinanzministerium,
JStG 2020

KIRCHENSTEUER TROTZ AUSTRITT

Wer aus der Kirche austritt, ist nur noch bis zum Ablauf desjenigen Monats kirchensteuerpflichtig, in dem er austritt. Allerdings wird die Kirchensteuer im Austrittsjahr noch zeitanteilig für diejenigen Monate, in denen Steuerpflicht bestanden hat, erhoben.

Wer beispielsweise im Juli austritt, zahlt für das laufende Jahr 7/12 des Betrags, der bei ganzjähriger Kirchenzugehörigkeit zu zahlen gewesen wäre.

Wird vom Finanzamt oder vom Kirchensteueramt dennoch entgegen dieser Grundsätze etwa für das gesamte Jahr Kirchensteuer festgesetzt, muss der Betroffene innerhalb der Rechtsbehelfspflicht dagegen Einspruch erheben. Ansonsten wird die „fehlerhafte“ Festsetzung bestandskräftig. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg scheidet eine Änderung nach den allgemeinen Korrekturvorschriften dann aus.

Im vorliegenden Fall wurde von einem Steuerberater für 2017 in der Einkommensteuererklärung eines gewerblich Tätigen irrtümlich eine Kirchenzugehörigkeit angegeben, obwohl dieser bereits 2014 ausgetreten war.

Die Kirchensteuer in Höhe von knapp 10.000 Euro konnte nach Ablauf der Einspruchsfrist nicht zurückgefordert werden.

Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof (BFH) diese Auffassung teilt, denn gegen das Urteil des FG Baden-Württemberg wurde Revision eingelegt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

!

Aktuelle Seminar-Angebote

auf Seite 15 dieser Ausgabe oder direkt buchen auf

fahrlehrerweiterbildung.de

PKW KOLLIDIERT MIT RADLERIN

Eine Radfahrerin benutzte einen für Radler freigegebenen Gehweg, der mit einem Geländer an einer Kreuzung endete. Dies ignorierte die Frau, stieß mit einem Auto im Kreuzungsbereich zusammen, reklamierte aber dennoch die Vorfahrt für sich. Der Autofahrer dagegen verwies darauf, dass der Radweg dort gut erkennbar zu Ende war und die Radfahrerin keine Vorfahrt gehabt habe. Nachdem beide Seiten wechselseitig Schadenersatz forderten, ging die Angelegenheit vor das Landgericht (LG) Frankfurt / Oder, das beide Unfallbeteiligte als Gesamtschuldner verurteilte. Die Revision vor dem Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg bestätigte zwar grundsätzlich die Sichtweise des LG Frankfurt/Oder, erhöhten aber die Haftungsansprüche der Radlerin auf 50 Prozent. Es stellt nochmals klar, dass der Radweg im Kreuzungsbereich zwar beendet war, und dass es dort keine Vorfahrt für die Radlerin gab, zumal eine Gehwegbenutzung durch Radfahrer in dem Kreuzungsbereich verboten war. Alle Markierungen auf der Straße galten nur für Fußgänger.

Aber die Richter verwiesen auch auf ein klares Fehlverhalten des Autofahrers. Das OLG konnte nicht nachvollziehen, warum er die Klägerin nicht gesehen haben wollte, wo doch der ganze Bereich einsehbar war. Diesen Vorwurf konnte der Beschuldigte auch in seiner persönlichen Anhörung nicht erklären. Außerdem hätte ihm der dort vorhandene Übergang für Fußgänger eine erhöhte Aufmerksamkeit abverlangen sollen, zumal die Frau beim Zusammenstoß bereits einen bestimmten Weg von dem Geländer entfernt gewesen war, so das Gericht.
Revision gegen das Urteil wurde nicht zugelassen.

Quellen: LG Frankfurt /Oder, Az. 11 O 329/17; OLG Brandenburg, Az. 12 U 179/20

GERINGSTE ZAHL DER VERKEHRSTOTEN

In den letzten Jahren bewegte sich die Zahl der Verkehrstoten kontinuierlich nach unten. Waren 2020 noch 2.719 Tote im Straßenverkehr zu beklagen, so dürfte die Zahl nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes (Destatis) auf 2.450 zurückgehen. Seit Erhebung der Daten vor mehr als 65 Jahren wäre dies ein Rekordtief. Auch die Zahl der Unfälle mit Personenschäden ist gegenüber dem Vorjahr um etwa acht Prozent auf nunmehr 301.000 rückläufig.
Quelle: Statistisches Bundesamt: www.destatis.de

GRUNDKURS ZUR SEMINARLEITERAUSBILDUNG
GEM. §§ 45 UND 46 FAHRLG

4. bis 7. April 2022 in Günzburg, Kosten: 550 Euro
Anmeldeschluss: 04.03.2022

SEMINARERLAUBNIS ZUR DURCHFÜHRUNG
VON AUFBAUSEMINAREN
GEM. § 45 ABS. 2 NR. 4B FAHRLG (ASF)

19. bis 22. April 2022 in Günzburg, Kosten: 550 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de

BUSSGELDBESCHEID PER WHATSAPP?

Die Behörde verschickte an die Meldeadresse eines Autofahrers einen Bußgeldbescheid wegen erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts (51 km/h) über 530 Euro, verbunden mit einem einmonatigen Fahrverbot. Der Betroffene hatte ursprünglich bei seiner Mutter gewohnt, war inzwischen umgezogen, hatte sich aber noch nicht umgemeldet. Seine Mutter schickte ihm die obere Hälfte des Bescheids per WhatsApp, worauf er die Behörde kontaktierte und per Email erklärte, dass er möglicher Weise nicht der Fahrer gewesen sei. Er bat deshalb um Übersendung des Messfotos. Die Behörde erinnerte ihn einige Tage später schriftlich an die Abgabe seiner Fahrerlaubnis und wies auf die Rechtskraft des Bußgeldbescheids hin. Daraufhin erklärte er, dass er nicht der Fahrer gewesen sei und legte über seinen Verteidiger Widerspruch gegen den Bußgeldbescheid ein, den die Behörde jedoch verwarf. Dagegen ging der betroffene gerichtlich vor und bestritt, dass ihm der Bußgeldbescheid rechtmäßig zugestellt worden war. Dieser Auffassung schloss sich das Amtsgericht (AG) Trier an. Das Gericht stellte fest, dass der Bescheid nicht wirksam sei. Der Einwurf in den Briefkasten der Meldeadresse ist eine sogenannte Ersatzzustellung, da nicht direkt an die betroffene Person zugestellt wurde. Das setze aber voraus, dass die Person auch tatsächlich dort wohnt, was im vorliegenden Fall nicht zutraf. Außerdem gilt der Bußgeldbescheid nicht durch Übermittlung eines Fotos der oberen Hälfte des Bescheides per WhatsApp an den Betroffenen als zugestellt, so das Gericht.

Quelle: Amtsgericht Trier, Urteil vom 27.11.2020, Az. 35a OWi 52/20)

KURZ GEMELDET

Auch die Post ist 2022 teurer geworden

Postkarte	0,70 Euro
Standardbrief	0,85 Euro
Kompaktbrief	1,00 Euro
Großbrief	1,60 Euro
Maxibrief	2,75 Euro
Prio-Brief	1,10 Euro
Einschreiben	2,65 Euro
Einschreiben Einwurf	2,35 Euro
Bücher- und Warensendung bis 500 g	1,95 Euro

Quelle: www.deutschepost.de

KONSUM HARTER DROGEN: FAHRERLAUBNIS WEG!

Anlässlich einer Verkehrsunfallaufnahme wurden bei einem Autofahrer Anzeichen eines zeitnahen Betäubungsmittelkonsums festgestellt. Der durchgeführte Urintest auf Kokain und THC verlief positiv, und auch die Auswertung der entnommenen Blutprobe bestätigte den Befund. Daher wurde ihm von der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Trier das Recht, von seiner im europäischen Ausland erteilten Fahrerlaubnis im Bundesgebiet Gebrauch zu machen, mit sofortiger Wirkung aberkannt.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und stellte beim Verwaltungsgericht (VG) Trier einen Eilantrag. Er begründete dies damit, dass es beim Besuch eines Bekannten, der Kokain geraucht habe, wohl zu einer unbeabsichtigten Aufnahme der Droge gekommen sein müsse.

Das Gericht lehnte den Eilantrag ab und stellte fest, dass die zufällige Aufnahme von Kokain durch die Höhe der Messergebnisse in seiner Blutprobe nicht plausibel erklärbar sei. Es verwies weiter darauf, dass die Fahrerlaubnis grundsätzlich dann zwingend zu entziehen sei, wenn die Einnahme sogenannter „harter Drogen“ im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes vorliege. Dies gelte unabhängig von der Häufigkeit des Konsums, von der Höhe der Betäubungsmittelkonzentration, von einer Teilnahme am Straßenverkehr im berauschten Zustand und vom Vorliegen konkreter Ausfallerscheinungen beim Betroffenen. Somit sei die Entziehung der Fahrerlaubnis bereits dann gerechtfertigt, wenn einmalig sogenannte „harte Drogen“ im Körper des Fahrerlaubnisinhabers nachgewiesen werden könnten.

Quelle: VG Trier, Az. 1 L 3223/21

Jetzt Mitglied werden!
Es lohnt sich!

INTERESSENVERBAND
DEUTSCHER FAHRLEHRER E.V.
BUNDESVERBAND

IDF

- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773
Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF